

# Abgrenzung Gebäude- und Fahrhabeversicherung Wegleitung per 1. April 2016



## Inhaltsverzeichnis

1	Umfang der Versicherung	3
1.1	Obligatorische Gebäudeversicherung	3
1.2	Freiwillige Versicherung gebäudeähnlicher Objekte	3
2	Gebäude und Gebäudebestandteile	3
3	Spezielle Abgrenzungen	4
4	Investitionen in den Gebäudeausbau durch Dritte (Mieter, Pächter)	4
5	Gebäudeähnliche Objekte	5
6	Übergangsregelung	5
Anh	ang 1	6
Anh	nang 2	15
Δnh	ang 3	17

#### 1 Umfang der Versicherung

#### 1.1 Obligatorische Gebäudeversicherung

Alle im Kanton Bern gelegenen Gebäude sind zusammen mit den Einrichtungen, die zu ihrem Bestande gehören, bei der Gebäudeversicherung Bern (GVB) für die bei ihr versicherbaren Gefahren zu versichern.

#### 1.2 Freiwillige Versicherung gebäudeähnlicher Objekte

Gebäudeähnliche Objekte, Anlagen und Einrichtungen, die nicht Bestandteil eines versicherten Gebäudes sind, können freiwillig bei einer Privatversicherung (z. B. GVB Privatversicherungen AG) versichert werden.

#### 2 Gebäude und Gebäudebestandteile

- a) Gebäude sind ortsfeste, raumbildende Bauten, die zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen eine feste Überdachung und in der Regel weitere Abschlüsse aufweisen, einem bleibenden Zweck zu dienen bestimmt und nach den Regeln der Baukunde erstellt sind.
- b) Gebäude mit einem Versicherungswert unter CHF 25'000 können auf Antrag freiwillig bei der GVB versichert werden.
- c) Mit dem Gebäude zu versichern sind auch die zu seinem Bestande gehörenden Einrichtungen, die mit dem Gebäude fest verbunden oder die ortsgebunden sind und das Gebäude vollenden, d. h. mit diesem bestimmungsgemäss eine Einheit bilden. Dies betrifft namentlich:
  - die Grundausstattung des Gebäudes (Türen, Treppen, Fenster, Storen etc.; Einrichtungen zur Beheizung, Kühlung, Belüftung und Beleuchtung der Räume; sanitäre Einrichtungen; Wasser-, Gas- und elektrische Leitungen, soweit sie nicht zum öffentlichen Netz gehören);
  - zweckprägende Einrichtungen, die eine enge bauliche Beziehung zum Gebäude haben und üblicherweise auch über ein allfälliges Miet- oder Pachtverhältnis hinaus im Gebäude verbleiben würden (z. B. Kochherd, Kühlschrank, Waschmaschine, Badewanne in Wohnhäusern; Altar, Orgel, Glocken und Bestuhlung in Kirchen; Bühne, eingebaute Garderobe und fest verschraubte Bestuhlung in Theatern und Kinos; Wandtafeln in Schulhäusern; besonders angefertigte oder eingepasste Einrichtungen wie z. B. auf das Raummass zugeschnittene Bodenbeläge oder nach Mass angefertigte Wandschränke, Tablare und Gestelle);
  - auf der Parzelle gelegene Einrichtungen, die mit dem Gebäude baulich-funktionell eine Einheit bilden, d.h. das Gebäude entsprechend seiner Nutzungsart funktionsfähig machen und mit ihm fest verbunden sind, sei es auf oder am Gebäude oder durch fix verlegte Leitungen, Fundamente etc. (z. B. Jauchegruben, Solarenergieanlagen, Wärmepumpen, Erdsonden, Erdregister, Fäkalienpumpen, Kleinkläranlagen und dergleichen).
- d) Nicht mit dem Gebäude zu versichern sind in der Regel die **betrieblichen Einrichtungen gewerbli- cher, industrieller und landwirtschaftlicher Anlagen** (einschliesslich der dazugehörenden baulichen Anlageteile, die mit den betrieblichen Einrichtungen ein zusammenhängendes Ganzes bilden).

- Ausnahmen hiervon gelten namentlich für solche betriebliche Einrichtungen, die mit dem Gebäude durch spezifische bauliche Massnahmen (starres Leitungssystem, Einmauerung, besondere Gebäudekonstruktion etc.) fest verbunden sind und mit ihm eine funktionelle Einheit bilden (vgl. Anhang 2).
- e) Nicht als Gebäude gelten Fahrnisbauten und Anlagen, welche nicht als dauerhafte Baute erstellt werden, wie Baubaracken, Festhütten, Marktbuden, Kleingebäude, Camping-Bauten oder Provisorien und dergleichen.
- f) Beispiele zur Abgrenzung zwischen Gebäude- und Fahrhabeversicherung finden sich in Anhang 1.

#### 3 Spezielle Abgrenzungen

- a) In Gebäuden, welche **mehrere Nutzungsarten** aufweisen, richtet sich die Abgrenzung der versicherten Objekte nach den Nutzungsarten der einzelnen Gebäudeteile.
- b) Als **kollektive Haushaltungen** gelten Hotels, Heime, Restaurants, Spitäler, Kliniken, Schulen, Sportund Mehrzweckgebäude, kirchliche Gebäude und dergleichen.
  - In kollektiven Haushaltungen werden unter anderem auch die der Unterkunft und der Verpflegung dienenden, fest installierten betrieblichen Einrichtungen mit dem Gebäude versichert.
- c) Als **spezielle Bauten und Anlagen** gelten Gebäude, die eigens für einen besonderen Nutzungszweck mit spezifischen baulichen und betrieblichen Einrichtungen erstellt wurden, wie z. B. Abwasserreinigungsanlagen, Kraftwerke, Transformatorenstationen etc. (siehe Anhang 3).
  - Die Abgrenzung richtet sich im Einzelnen nach dem Zuordnungsschema gemäss Anhang 2.

## 4 Investitionen in den Gebäudeausbau durch Dritte (Mieter, Pächter)

- a) Gebäudeausbauten wie Zwischenböden/-decken, Treppen, Wände und Unterdecken, Unterlags-/Doppelböden, Wand- und Bodenbeläge sowie alle fest mit dem Gebäude verbundenen Einrichtungen (z. B. Lifte, Solarenergieanlagen usw.) werden als Gebäudebestandteil (Akzessionsprinzip) von der obligatorischen Gebäudeversicherung versichert.
  - Ebenso sind zum Bestande des Gebäudes gehörende Einrichtungen gemäss Ziffer 2 lit. c und d durch den Gebäudeeigentümer zu versichern, unabhängig davon, ob sie von ihm selber oder durch einen Dritten (Mieter/Pächter) mit dem Gebäude verbunden worden sind.
- b) Bei betrieblichen Mieter- und Pächterausbauten richtet sich die Abgrenzung nach dem Zuordnungsschema gemäss Anhang 2.

#### 5 Gebäudeähnliche Objekte

Gebäudeähnliche Objekte, Anlagen und Einrichtungen sind selbständige Erzeugnisse der Bautätigkeit, die aus dauerhaftem, solidem und wetterfestem Material nach den Regeln der Baukunde erstellt worden sind (wie Brücken, Zisternen, Brunnen, Treppen, Stützmauern, Schwimmbecken, Silos).

Gebäudeähnliche Objekte, Anlagen und Einrichtungen auf der Parzelle, welche mit dem Gebäude baulichfunktionell fest verbunden sind (siehe Ziffer 2 lit. c) sind Gebäudebestandteile, welche mit dem Gebäude zu versichern sind.

## 6 Übergangsregelung

- a) Gebäudeähnliche Objekte, Anlagen und Einrichtungen, die bisher mit dem Gebäude versichert waren und neu nicht mehr unter die obligatorische Gebäudeversicherung fallen, bleiben längstens drei Monate, nachdem eine Neuschätzung erfolgt ist bzw. der Versicherungsnehmer die neue Police erhalten hat, versichert.
- b) Gebäudebestandteile gemäss dieser Wegleitung sind anlässlich einer Neuschätzung des Gebäudes im Rahmen der Festlegung der Versicherungssumme zu berücksichtigen und in die Versicherungsdeckung aufzunehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die bisherigen Vereinbarungen bzw. Bestimmungen.

Inkrafttreten: Diese Wegleitung tritt am 1. April 2016 in Kraft.

### Anhang 1

## Beispiele für die Abgrenzung zwischen obligatorischer Gebäude- und freiwilliger Fahrhabeversicherung.

Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Nicht aufgeführte Einrichtungen sind anhand der vorstehenden Ausführungen und den Anhängen 2/3 sinngemäss zuzuordnen.

#### Zeichenerklärung

G (Gebäude) obligatorische versichert bei der Gebäudeversicherung Bern (GVB)

F (Fahrhabe) nicht bei der Gebäudeversicherung Bern (GVB) versichert

Wenn fest eingebaut, respektive fix montiert, gilt im Regelfall folgende Abgrenzung.

A	
Abschluss- und Schiebewände	G
Absauganlage, gewerbliche und industrielle	F
Alarmanlagen, Überwachungsanlagen, Leitungen und Apparate in Wohngebäuden und kollektiven Haushaltungen	G
übrige	F
Altäre	G
Anpassrampen	G
Antennen für Radio, Fernsehen	
dem Gebäudeeigentümer gehörende, nicht gewerbliche	G
andere	F
Aufzüge/Lifte/Rolltreppen jeglicher Art für Personen und Waren inkl. dazugehörende Leitungen, Steuerungen und Motoren	G
Treppen- und Invalidenlifte, dem Gebäudeeigentümer gehörende Schrägaufzüge inkl. maschinellem Teil, Seilen und Schienen zu Wohnbauten	G
Autoparkliftanlagen inkl. maschinellem/elektrotechnischem Teil	G
Ausschankbuffets	G
Ausstellungskästen	G
Autohebeanlagen	F

В	
Bahnanlagen (Infrastrukturbauten)	
baulicher Teil (inkl. Perrondächer, Rampen, Gruben, Bahnhofunterführungen usw.)	G
betrieblicher Teil (Fahrleitungen, Geleise, Stellwerk, Masten, Seile, usw.)	F
Barrieren, am Eingang zu öffentlichen Autoeinstellhallen, fest integriert in bauliches Erzeugnis	G
Bartheken	G
Behälter, mit dem Gebäude baulich-funktionell fest verbunden (z.B. durch erdverlegte Leitungen)wie Bottiche, Tanks, Wannen, Gefässe, Silos, Tröge)	G
Beleuchtungskörper, die üblicherweise bei der Erstellung des Gebäudes installiert werden	G
Belüftungsanlagen, siehe Klimaanlagen	
Bienenkästen	F
Blitzschutzanlagen	G
Blachenrolltore und Blachenwände, wetterfest, inkl. Aufrollvorrichtung und Führung	G
Bodenbeläge, auf die Raummasse angepasst und zugeschnittenen,	
wie Linoleum, Inlaid, Gummi, Kunststoffe, Spannteppiche und dgl.	G
in Tennishallen und dergleichen, ohne Losmaterial (Granulat oder dgl.)	G
spez. Hallenböden und Sportbeläge aus Losmaterial (Späne, Sand, Granulat, usw.)	F
Brandmeldeanlagen inkl. Leitungen und Apparate	G
Briefkastenanlagen, an oder beim Gebäude	G
Buffets und übrige Einbauten in Restaurants und Hotels	G
Bühnen	
baulicher Teil	G
übriger Teil (Vorhänge, Kulissen, Effektbeleuchtungen usw.)	F
Beschallungsanlagen, Multimediaanlagen usw. (fest eingebaute Anlageteile, ohne Apparate)	G

C	
Chorgestühle	
zeitgemässer, handwerklicher Wiederbeschaffungsaufwand	G
Künstlerhonorar und Beschaffung historischer Materialien und Techniken	F
Transition and Decementary moterneoner waterialien and Toolimicen	
D	
Datenverarbeitungskabel, fest verlegt,	
zu betrieblichen Zwecken	F
in Wohngebäuden	G
Dampfkesselanlagen	
der Raumheizung und Warmwasseraufbereitung dienende	G
der betrieblichen Nutzung dienende	F
Dekorationsmalereien an Wänden und Decken	
Zeitgemässer, handwerklicher Wiederbeschaffungsaufwand	G
Künstlerhonorar und Beschaffung historischer Materialien und Techniken	F
Druckleitungen bis zur Hauptverteilung	G
E	
Einbauten, wie Schränke, Garderoben, Gestelle, soweit fest eingebaut.	G
Elektrische Leitungen	_
zur Übertragung elektrischer Energie, von der Hauseinführung bis zum	
Verbraucher, soweit sie unter oder über Putz, in oder unter Gebäuden oder	•
in mitversicherten Kanälen liegen	G
zu Licht-, Telefon-, Uhren- und Türschliessanlagen auch in Gewerbe und Industrieben	_
	G
in Büro-, Dienstleistungs-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Industriebetrieben, welche aus-	G
in Büro-, Dienstleistungs-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Industriebetrieben, welche ausschliesslich nicht versicherte maschinelle oder betriebliche Einrichtungen speisen, ohne Rücksicht auf die Einbauart	F
schliesslich nicht versicherte maschinelle oder betriebliche Einrichtungen speisen, ohne Rücksicht	
schliesslich nicht versicherte maschinelle oder betriebliche Einrichtungen speisen, ohne Rücksicht auf die Einbauart gemeinsame Tableaux sind anteilsmässig mit dem Gebäude versichert, soweit sie Leitungen dienen, die unter die Gebäudeversicherung fallen elektrische Maschinen, Apparate, Instrumente, Motoren, Schaltanlagen, Leitungen usw., welche Einrichtungen dienen, die mit dem Gebäude versichert sind, wie zu Aufzügen, Küchen- und Wä-	F G
schliesslich nicht versicherte maschinelle oder betriebliche Einrichtungen speisen, ohne Rücksicht auf die Einbauart gemeinsame Tableaux sind anteilsmässig mit dem Gebäude versichert, soweit sie Leitungen dienen, die unter die Gebäudeversicherung fallen elektrische Maschinen, Apparate, Instrumente, Motoren, Schaltanlagen, Leitungen usw., welche	F G G
schliesslich nicht versicherte maschinelle oder betriebliche Einrichtungen speisen, ohne Rücksicht auf die Einbauart gemeinsame Tableaux sind anteilsmässig mit dem Gebäude versichert, soweit sie Leitungen dienen, die unter die Gebäudeversicherung fallen elektrische Maschinen, Apparate, Instrumente, Motoren, Schaltanlagen, Leitungen usw., welche Einrichtungen dienen, die mit dem Gebäude versichert sind, wie zu Aufzügen, Küchen- und Wäscheeinrichtungen, Sonnerie- und Gegensprechanlagen, Bewegungsmelder in oder am Gebäude,	F G

F	
Fassadenschutz-Einrichtungen gegen Verunreinigung durch Vögel	G
Fenster mit Glasmalereien und speziellen Einfassungen	
zeitgemässer, handwerklicher Wiederbeschaffungsaufwand	G
Künstlerhonorar und Beschaffung historischer Materialien und Techniken	F
Fernheizungen	
im Gebäude	G
Leitungen und Anlagen ausserhalb des Gebäudes	F
Fernseh- und Radioanlagen	
Kabelfernseh-Leitungen innerhalb des Gebäudes	G
Gemeinschafts- und Einzelantennen, Satellitenempfangsschüsseln samt zugehörigen Leitungen und Anschlüssen, inkl. Verstärker dem Eigentümer gehörend, nicht gewerblich genutzte, in und am Gebäude	G
andere	F
Feuerlöschanlagen	
eingebaute Wasser-, Schaum- und Gaslöschanlagen	G
mobile Löschgeräte	F
Feuermeldeanlagen, siehe Brandmeldeanlagen	
Feuerungsanlagen, siehe Heizanlagen	
Firmenschriften, siehe Reklameschriften	
Fotovoltaikanlagen, an oder auf dem Gebäude sowie auf der Parzelle	
wenn mit dem Gebäude verbunden, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse	G
Fotovoltaik-Kraftwerke ausserhalb von Gebäuden (Panels usw.)	F
G	
Garderobe-Einrichtungen, Schränke und Korpusse	G
Gasleitungen, von der Hauseinführung an	G
Gastanks	
dem Gebäudeeigentümer gehörende, im oder am Gebäude	G
ausserhalb, auf der Parzelle, sofern baulich-funktionell mit dem Gebäude fest verbunden	G
Gegensprechanlagen, kombiniert mit Sonnerie	G
Geldausgabeautomaten, Bankomate und Ticketautomaten	F
Glasmalereien, siehe Fenster mit Glasmalereien	
Glockenstühle und Glocken in Kirchtürmen, inkl. elektrisches Läutwerk und Kirchenuhr	G

H	
Hausstaubsauganlagen	
baulicher Teil	G
übriger Teil	F
Hebebühnen zu Verladerampen	G
Heizanlagen	
d.h. Öfen und Einrichtungen, die der Raumheizung dienen, im/am/auf dem Gebäude	G
Erdverlegte Tanks, Erdsonden, Erdregister, Wärmepumpen, Solaranlagen und dergleichen im Gebäude und auf der Parzelle, einschliesslich deren Wärmetransportleitungen zum Gebäude	G
Wärmetransportleitungen zu Drittbezügern, ausserhalb von Gebäuden	F
Hochregallager	
baulicher Teil sowie Gestelle mit statischer Funktion	G
mechanische und elektronische Bewirtschaftungsanlagen	F
K	
Kamine zu Heizungsanlagen	G
Kanzeln in Kirchen	
zeitgemässer, handwerklicher Wiederbeschaffungsaufwand	G -
Künstlerhonorar und Beschaffung historischer Materialien und Techniken	F
Kassenschränke, eingebaute	G
Kassen mit Korpusanlage und Transportband (Verkaufsläden)	F
Katafalke einschliesslich Kühlanlage	F
Kegelbahnen,	
baulicher Teil	G
mechanischer Teil	F
Klimaanlagen,	
mit und ohne Wärmerückgewinnung (Raumkonditionierung) der Raumnutzung durch Mensch und Tier dienende	G
übrige	F
Kompaktusanlagen (Rollregale)	F
Kompressoren inkl. Druckleitungen,	
mobile	F
mit fix verlegtem Leitungssystem fest verbunden	G
Kräne und Kranbahngeleise (mit Auswirkung auf die Statik des Gebäudes)	G
übrige	F

Küchen-Einrichtungen wie Küchenkombinationen, Kochherde, stationäre Kippkessel, Backöfen, Wärmeschränke und -tische, Kühl- und Tiefkühlanlagen, Geschirrspülautomaten, eingebaute Küchenschränke usw., einschliesslich zugehöriger Leitungen und Aggregate	
in Wohnhäusern und kollektiven Haushaltungen	G
in Büros, wenn im Gebäudekonzept integriert	G
L	
Ladentische und -korpusse gemäss Anhang 2	G
übrige	F
Leitungen, siehe elektrische Leitungen, Gasleitungen oder Heizanlagen	
Lichtreklamen, siehe Reklameanlagen	
Lifte, siehe Aufzüge	
Lüftungsanlagen, siehe Klimaanlagen	
M	
Motoren, siehe elektrische Leitungen	G
N	
Notstromgruppen, stationäre, dem Gebäude dienende	G
Nottreppen	G
0	
Ölfeuerungsanlagen, siehe Heizanlagen	
R	
Radio- und Fernsehanlagen, siehe Fernseh- und Radioanlagen	
Rauchkammern	
ein- und aufgemauerte	G
übrige	F
Regenwassertanks/Zisterne zu sanitären Installationen	
im Gebäude	G
auf der Parzelle, mit dem Gebäude baulich-funktionell verbunden	G
übrige	F
Reklame- und Gebäudebeschriftung,	
auf Wänden, Türen oder Fenster gemalt, beschriftet, eingehauen oder in ähnlicher Weise angebrachte	G
alle übrigen	F

December 6''s Maccompany and a series of Ambour 0	
Reservoir für Wasserversorgung gemäss Anhang 2	
Rolltreppen und -bänder für den Personentransport	G
S	
Sanitäre Installationen / Zu- und Ableitungen, in Leitungen eingebaute Pumpen und Motoren, sanitäre Apparate, Wasserreinigungs-, Enthärtungs- und Entkalkungsanlagen, Fäkalienpumpanlagen, Wassertanks, dem Gebäude dienend	
innerhalb des Gebäudes	G
ausserhalb des Gebäudes (auf der Parzelle), sofern mit dem Gebäude baulich-funktionell fest verbunden	G
Saunaeinrichtungen	
Kabinen samt Öfen und fest montierte, dem Raum angepasste Liegen und Bänke, eingebaute Tauchbecken und Duschen	G
gewerblichen Zwecken dienende	G
mobile	F
Schalteranlagen in Banken, Postbüros, usw.	
eingebaute, gemauerte, Raum bildend resp. Raum trennend	G
übrige	F
Schattieranlagen in Gewächshäusern u.Ä. (innen- und aussenliegende)	G
Schiessanlagen	
baulicher Teil einschliesslich Scheibenstand	G
übriger Teil wie Zug-, Laufscheiben- und Trefferanzeigeanlagen, Schallschutzkanäle, Warnerpulte, Gewehrrechen usw.	F
Schwimmbäder, mit Gebäude fix verbunden, einschliesslich fest montiertem, wetterfestem Zubehör wie maschinelle Einrichtungen, fix montierten Abdeckungen, Hubböden, Pumpen, Filter, Entkeimungs- und Steuerungsanlagen usw.	
im Gebäude	G
im Freien	G
Seilbahnen und Skilifte, siehe Bahnanlagen	
Sirenen (Bevölkerungsalarmierung)	G
Solarenergieanlagen, siehe Heizanlagen	
Sprinkleranlagen	G
Spritzanlagen	
baulicher Teil (ohne Spritzkabine)	G
mechanischer Teil (Kompressoren, Leitungen, Pistolen, Ventilation)	F
Statuen, eingehauene oder festgemauerte	
ein allfälliger Kunst- und Altertumswert ausgenommen	G

Künstlerhonorar und Beschaffung historischer Materialien und Techniken	F
Sonnenstoren und Sonnensegel, dauerhaft und fest am oder auf dem Gebäude montiert	G
Stuckaturen, Bildhauer- und Steinmetzarbeiten	
zeitgemässer, handwerklicher Wiederbeschaffungsaufwand	G
Künstlerhonorar und Beschaffung historischer Materialien und Techniken	F
Т	
Tabernakel	G
Tankstellen	
baulicher Teil (Überdachungen, Stützen, Fundamente, Tankkeller, Tanks)	G
übriger Teil (Zapfsäulen mit Unterbau sowie Füll- und Entnahmeleitungen und dergleichen	F
Taufsteine und Taufbecken	G
Telefonanlagen	
Leitungen	G
Apparate/Zentrale	F
Telefonkabinen (innerhalb von Gebäuden)	
baulicher Teil	G
übriger Teil	F
Tore und andere Abschlüsse aus wetterfestem Material	
inkl. Aufrollvorrichtung und seitlicher Führung	G
übrige (z. B. Vorhänge oder dergleichen)	F
Trafostationen	
Gebäude	G
technische Einrichtungen im Gebäude	G
Traglufthallen, Gewächstunnel, Treibhäuser ohne massive Fundamente	F
Tresoranlagen	G
Turngeräte	
fest montierte	G
mobile	F
Turm- und Kirchenuhren	G

U	
Überwachungsanlagen, siehe Alarmanlagen	
Umkleidekabinen inkl. Garderobeeinrichtungen in Schwimmbädern, Schul- und Sportanlagen	G
V	
Ventilationsanlagen, der Raumnutzung durch Mensch und Tier dienende	G
w	
Wandmalereien	
zeitgemässer, handwerklicher Wiederbeschaffungsaufwand	G
Künstlerhonorar und Beschaffung historischer Materialien und Techniken	F
Wandtafeln und Kartenzüge und dergleichen (ohne Karten und dergleichen) in kollektiven Haushaltungen	G
Wärmerückgewinnungsanlagen, siehe Klimaanlagen	
Wäsche-Einrichtungen wie Waschtröge, -maschinen, Ausschwingmaschinen, Wäschetrockner, Secomat	
in Wohnhäusern, dem Gebäudeeigentümer gehörende	G
in kollektiven Haushaltungen	G
in Gewerbe- und Industriebetrieben (z. B. Waschanstalten, Färbereien, usw.)	F
Wasser-Reservoire, siehe Reservoire von Wasserversorgungen	
Wohnmobile (Campingbauten)	F
z	
Zeiterfassungsgeräte	F
Zutrittskontrollanlagen	F

Spezielle Bauten und Anlagen sind im Anhang 3 aufgelistet.

#### Anhang 2

#### Betriebliche Einrichtungen

ľ

Überwiegend baulich

Übenvisgend betrieblich	Fahrhabe
Oberwiegend betrieblich	Überwiegend betrieblich

Û

Beurteilungskriterien

Û

Betriebliche Einrichtungen, die in jedem geeigneten Raum montiert (aufgestellt, angeschraubt, angenagelt etc.) und in einem anderen Betrieb weiterverwendet werden können

Allein oder überwiegend betriebliche Anlageteile

Allein oder überwiegend bauliche Anlageteile

Betriebliche Einrichtung fest mit dem Gebäude verbunden (zusammenhängendes Ganzes)

Als Fahrhabe zu versichern, wenn die Mehrzahl der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- selbstständige, im Wirtschaftsverkehr handelbare Betriebseinrichtung
- Hilfsfunktion der baulichen Anlageteile für die betriebliche Einrichtung (Sockel, Fundamente u.a.)
- Wiederverwendbarkeit zu gleichem oder anderem Zweck in anderen Betrieben
- keine gebäudespezifische Konzeption oder Anpassung der betrieblichen Einrichtung
- keine besondere baulich-funktionelle Verbindung der betrieblichen Einrichtung mit dem Gebäude
- keine Beschädigung der Betriebseinrichtung oder von Gebäudeteilen bei Entfernung der Einrichtung
- kann mit vernünftigem Aufwand an Arbeit und Kosten entfernt werden
- keine statische Funktion

Betriebliche Einrichtung mit dem Gebäude durch spezifische bauliche Massnahmen fest verbunden und mit ihm eine funktionelle Einheit bildend

Mit dem Gebäude versichert, wenn die Mehrzahl der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- körperlich unselbständige, im Wirtschaftsverkehr nicht mehr handelbare Einrichtung
- Betrieblicher Anlageteil gegenüber dem baulichen bezüglich Grösse oder Funktion von untergeordneter Bedeutung
- keine Wiederverwendbarkeit in anderen Betrieben
- spezifische Konzeption oder Anpassung der betrieblichen Einrichtung für bzw. an die räumlichen Gegebenheiten
- Betriebseinrichtung durch besondere bauliche Vorkehrungen mit dem Gebäude fest verbunden
- kann nicht ohne substanzielle Beschädigung der Einrichtung selbst oder von Gebäudeteilen entfernt werden
- kann nur mit unverhältnismässigem Aufwand an Arbeit und Kosten entfernt werden
- statische Funktion f
  ür das Geb
  äude

- nicht in Gebäudehülle integriert
- abschliessender Teil der Gebäudehülle

Allein oder überwiegend dem Betrieb dienend

Allein oder überwiegend der Gebäudenutzung dienend

Bei Fällen schwieriger Ausscheidung mit wirtschaftlicher Relevanz ist in Zusammenarbeit mit dem Fahrhabeversicherer eine dem Betrieb angemessene Lösung zu finden.

## Anhang 3

Als spezielle Bauten und Anlagen im Sinne von Ziffer 3 lit. c der Wegleitung gelten namentlich.

Spezielle	<b>Bauten</b>	und	Anl	lagen
-----------	---------------	-----	-----	-------

Ver- und Entsorgungsanlagen

Biogasanlagen

Gasverbundanlagen

Strafvollzugsanstalten

Kehrrichtverbrennungsanlagen

Kraftwerke

Transformatorenstationen

Die Abgrenzung richtet sich nach dem Zuordnungsschema für betriebliche Einrichtungen (Anhang 2) Insbesondere gilt der Grundsatz, wonach in Fällen schwieriger Ausscheidung mit dem Fahrhabeversicherer eine dem Betrieb angemessene Lösung zu finden ist.